

Verfahrensgang

AG Berlin Tempelhof-Kreuzberg, Teilurt. vom 28.01.2008 – 172 F 6840/08 Gü, 172 F 6840/08,
[IPRspr 2008-53](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht

Leitsatz

In einem mit dem Ziel einer güterrechtlichen Auseinandersetzung geführten Rechtsstreit zwischen Ehegatten, in dem französisches Güterrecht anzuwenden ist, steht dem klagenden Ehegatten, der die Vorlage eines Verzeichnisses zur Ermittlung der zum Eigengut des anderen Ehegatten gehörenden Vermögensgegenstände begehrt, ein im Wege der Anpassung zu begründender Auskunftsanspruch zu.

Rechtsnormen

Cc (Frankr.) **Art. 259**; Cc (Frankr.) **Art. 1393**; Cc (Frankr.) **Art. 1400**; Cc (Frankr.) **Art. 1441**;
Cc (Frankr.) **Art. 1442**
EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 14**; EGBGB **Art. 15**
ZPO **§ 709**

Sachverhalt

Der am 1966 mit französischer Staatsangehörigkeit geborene ASt. und die am 1966 geborene AGg., die deutsche Staatsangehörige ist, stehen sich in einem seit Mai 2008 anhängigen und seit Juni 2008 rechtshängigen Scheidungsverfahren gegenüber. Die Ehe, aus der zwei Töchter im Alter von zurzeit acht und sechs Jahren hervorgegangen sind, schlossen sie 1999 vor dem Standesbeamten des Standesamts in Frankreich. Anschließend verbrachten sie die erste Phase der Ehezeit in Frankreich, bis sie späterhin ihren gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland nahmen. Am 1.5.2008 zog der ASt. aus der bis dahin im örtlichen Gerichtsbezirk belegenen ehelichen Wohnung aus. Zumindest bis zu jenem Zeitpunkt führten die Eheleute – entsprechend einem übereinstimmenden Vortrag in den zwischen ihnen zuvor angestrebten Sorgerechts- und Umgangsverfahren – ein gemeinsames Bankkonto.

Die AGg. strebt anlässlich der auch von ihr gewünschten Ehescheidung eine güterrechtliche Auseinandersetzung in der Annahme an, dass der ASt. den größeren Teil des nach französischem Recht gebildeten Gesamtguts in Besitz hat. Insoweit nimmt sie den ASt. im Wege einer – zuletzt in einen zu beziffernden Zahlungsanspruch mündenden – Stufenklage zunächst auf die Erteilung einer Vermögensauskunft in Anspruch, nachdem ein entsprechendes vorgerichtliches Auskunftsverlangen ohne Reaktion des Ehemanns geblieben war.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] Die in der Folgesache des Güterrechts als Stufenklage erhobene und zunächst auf die Erteilung einer Auskunft gerichtete Klage ist zulässig und begründet.

[2] In Übereinstimmung mit den Rechtsauffassungen der Verfahrensbeteiligten ist der geltend gemachte Anspruch am Maßstab des französischen materiellen Rechts zu beurteilen. Denn gemäß Art. 15 I EGBGB unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe grundsätzlich unwandelbar dem bei der Eheschließung für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgeblichen Recht. Da die unterschiedliche Staatsangehörigkeiten besitzenden Eheleute ab der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt zunächst in Frankreich hatten, bestimmten sich die allgemeinen Ehwirkungen zu dem maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend der Regelung des Art. 14 I Nr. 2 EGBGB jedoch nach dem französischen Recht. Dessen IPR, das von der Rechtsverweisung ausweislich der Bestimmung des Art. 4 I 1 EGBGB erfasst wird, nimmt die Verweisung auch an. Insoweit gilt in Frankreich seit dem 1.9.1992 das Haager Übereinkommen über das auf Ehegüterstände anzuwendende Recht vom 14.3.1978 (J.O. 25.9.1992; siehe RabelsZ 41 [1977], 554 ff.; vgl. ferner *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil

Frankreich [184. Lfg.] S. 30), dessen Art. 4 I bestimmt, dass die güterrechtlichen Beziehungen von Ehegatten unbeschadet der Möglichkeit einer Rechtswahl sich nach dem Recht des Staats beurteilen, auf dessen Gebiet die Eheleute unmittelbar nach der Eheschließung ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt begründen.

[3] Der von der AGg. verfolgte Auskunftsanspruch, der unbestritten die Qualifikation des güterrechtlichen Auseinandersetzungsanspruchs teilt und nach den Grundsätzen des maßgeblichen deutschen Verfahrensrechts schon vor der Ehescheidung tituliert werden kann (vgl. nur *Staudinger-Mankowski*, BGB, Neub. 2003, Art. 15 EGBGB Rz. 283 f. m.w.N.), findet seine Grundlage in Art. 259-3 I franz. Cc. Danach müssen Ehegatten sich gegenseitig und dem Gericht wie auch sonstigen in das Ehescheidungsverfahren einbezogenen Personen wie etwa Sachverständigen alle Informationen und Unterlagen mitteilen, die für die Festsetzung der Zahlungen und Unterhaltsleistungen und die Auseinandersetzung des Güterstands wesentlich sind. Bei der herangezogenen Norm handelt es sich zwar im Hinblick auf ihre Stellung in dem Kapitel ‚Das Ehescheidungsverfahren‘ des Cc um eine verfahrensrechtliche Vorschrift. Da das französische Recht die Ermittlung der für die güterrechtliche Entscheidung maßgeblichen Tatsachen dem im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringenden Untersuchungsgrundsatz unterstellt und deshalb keinen den Eheleuten zugeordneten materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch kennt und folgerichtig auch nicht kennen muss, bedarf es in Anbetracht der im deutschen Verfahrensrecht maßgeblichen Parteimaxime einer Anpassung, um einem der ausländischen Rechtsordnung im Ergebnis widerstreitenden Normenmangel zu begegnen (vgl. allgemein dazu *v. Hoffmann-Thon*, Internationales Privatrecht, 9. Aufl., § 6 Rz. 31 ff.). Dabei bietet es sich an, im Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung der anzuwendenden ausländischen Rechtsordnung einen materiell-rechtlichen Auskunftsanspruch zuzuweisen (siehe *Staudinger-Mankowski* aaO Rz. 287 m.w.N.). Im gegebenen Fall bildet die Vorschrift des Art. 259-3 I franz. Cc hierfür ohne weiteres einen geeigneten Anknüpfungspunkt. Indem die Bestimmung nämlich die Ehegatten auch zur Informationsweitergabe untereinander verpflichtet, beinhaltet sie ungeachtet ihrer systematischen Stellung im französischen Verfahrensrecht eine materiell-rechtliche Komponente, die sich zu einem vollwertigen Anspruch des Sachrechts fortschreiben lässt. Die insofern gebotene Rechtsfortbildung ermöglicht es mithin, der AGg. zu einem Auskunftsanspruch zu verhelfen, den sie bei einem vor einem französischen Gericht betriebenen Ehescheidungsverfahren als Verfahrensrecht gleichsam hätte. Soweit die AGg. die begehrte Auskunft auf den Stichtag am 1.5.2008 bezieht, steht ihr im Übrigen die Vorschrift des Art. 1442 II franz. Cc zur Seite. Ausgehend von der durch die Rechtsauffassungen der Verfahrensbeteiligten mit getragenen Annahme, dass aufgrund der von besonderen Vereinbarungen nicht begleiteten Eheschließung gemäß Art. 1393 II Cc der durch die Vorschriften der Art. 1400 ff. Cc gesetzlich ausgestaltete Güterstand der Gemeinschaft begründet wurde, besteht nämlich das Recht der Ehegatten, im Fall der Beendigung der Gemeinschaft in einem der durch Art. 1441 Cc geregelten Fälle zu verlangen, dass die Auflösung auf den Tag zurückwirkt, an dem sie aufgehört haben, zusammenzuleben und zusammenzuarbeiten. Da die Verfahrensbeteiligten jedenfalls unstreitig bis zum 1.5.2008 die Ehwohnung noch gemeinsam genutzt und nach den gerichtsbekanntem Umständen auch noch gemeinsam gewirtschaftet haben, kann die AGg. folglich verlangen, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung nach den Vermögensverhältnissen zu jenem Stichtag erfolgt. Entgegen der Auffassung des Ast. kommt es insoweit auf den persönlichen Beziehungsbruch zwischen den Ehegatten nicht an.

[4] Nach allem ist der Ast. zur Auskunftserteilung entsprechend dem Klageantrag durch ein Teilurteil zu verurteilen, wobei eine Kostenentscheidung erst zum Zeitpunkt der Schlussentscheidung in Betracht kommt und die Auskunftsverpflichtung gemäß § 709 ZPO für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist.

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2008-53>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).